

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) über die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Fahrbetriebes mit Zugtieren

Vom 14. Juli 2022

Voraussetzung für das gewerbsmäßige Unterhalten eines Pferdefuhrwerksbetriebs ist eine Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 c) des Tierschutzgesetzes (TierSchG), ausgestellt von der für den Betriebssitz zuständigen Veterinärbehörde. Zum Schutz der zum Fahren eingesetzten Zugtiere haben Pferdefuhrwerksbetriebe, die Personenbeförderungen in Brandenburg durchführen, außerdem folgende Vorgaben einzuhalten:

I. Zugtiere (bezieht sich auf Pferde, für andere Zugtiere entsprechend anzuwenden)

1. Als Zugpferde dürfen nur gesunde, gut konditionierte und gepflegte Pferde ab einem Alter von 60 Monaten eingesetzt werden, die aufgrund ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes sowie ihrer Mentalität für den Einsatz im Straßenverkehr und für die Personenbeförderung geeignet sind. Unter 60 Monate alte Pferde dürfen nur in der Ausbildung und nur zusammen mit einem ruhigen, erfahrenen Lehrpferd eingesetzt werden, allerdings nicht täglich (siehe auch Punkt Nr. 5).
2. Das Körpergewicht und die Leistungsfähigkeit der Pferde müssen in einer vernünftigen Relation zum zulässigen Gesamtgewicht des bespannten Fahrzeugs, der Bereifung und zum Untergrund der voraussichtlich genutzten Wegstrecke stehen.
3. Jedes Pferd ist entsprechend der Notwendigkeit bei der unterschiedlichen Nutzung in Abhängigkeit vom Untergrund des Einsatzgebietes und von der Einsatzzeit ggf. mit einem rutschfesten Rundumhufschutz oder angepassten Hufschuhen zu versehen, welche den natürlichen Hufmechanismus nicht beeinträchtigen sowie ein sicheres Fußten bei unterschiedlichen Untergründen und Straßenbelägen gewährleisten. Für den Einsatz im Schnee ist bei den Zugtieren das sichere Fußten durch geeignete zusätzliche Maßnahmen sicherzustellen.
4. Die Zugtiere müssen anhand des mitgeführten Equidenpasses eindeutig zu identifizieren sein.
5. Mit dem „Einfahren“ der Pferde in der Ausbildung darf frühestens ab einem Alter von 36 Monaten begonnen werden. Dazu dürfen 36 Monate alte Pferde maximal zweimal wöchentlich und 48 bis 60 Monate alte Pferde maximal dreimal wöchentlich für jeweils bis zu vier Stunden mit einer dem Ausbildungsstand angemessenen Belastung im Routinebetrieb eingesetzt werden, so dass eine physische und psychische Überforderung vermieden wird. Im innerstädtischen Straßenverkehr dürfen im Routinebetrieb nur mindestens 48 Monate alte Pferden zum Einsatz kommen, die bereits sicher im Gespann gehen. Dieser Einsatz der Pferde ist im Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 zu dokumentieren.

II. Einsatz und Pausenregelungen

1. Die tägliche Gesamteinsatzzeit (Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Ausspannen) darf neun Stunden nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 darf für besonders beanspruchte Zugtiere, die z.B. auf harten Straßenbelägen oder die auf Straßen und Wegen mit starken Steigungen eingesetzt werden, die tägliche Gesamteinsatzzeit acht Stunden nicht überschreiten. Täglich sind jedem Pferd 2 Stunden freie, selbstbestimmte Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufes zu gewähren. Nach dem Einsatz an sechs aufeinanderfolgenden Tagen soll jedem Pferd eine 24-stündige Ruhezeit gewährt werden, (einschließlich der mindestens 2-stündigen freien, selbstbestimmten Bewegung auf unbefestigtem Boden eines genügend großen Auslaufes).
2. Während des Einsatzes sind mindestens zwei ununterbrochene Pausen von jeweils mindestens einer halben Stunde zur ungestörten Futter- und Wasseraufnahme der Pferde einzurichten. Die erste Pause

ist spätestens vier Stunden nach dem Anspannen einzulegen. Die zweite Pause ist spätestens nach weiteren drei Stunden einzulegen. Die Karenzzeit für Raufutter sollte vier Stunden nicht überschreiten.

3. Die Pausen sind an einem Schattenplatz mit naturbelassenem, nicht befestigtem Boden und Anbindemöglichkeiten zu gewähren, dessen genaue Lage der zuständigen Behörde mitzuteilen ist. Das Kopfstück ist während der Pause durch ein Halfter zu ersetzen, die Pferde sind vollständig auszuschirren und auf das Vorhandensein von Druck- und Scheuerstellen zu überprüfen und diese im Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 zu dokumentieren. Die Zeit des Aus- und Anschirrens der Pferde gilt nicht als Pausenzeit. Bei entsprechender Wetterlage und in prädisponierten Gebieten sind ggf. geeignete Schutzmaßnahmen z.B. vor Lästlingen (z.B. Stechfliegen und Pferdebremsen) und vor widrigen Witterungsbedingungen vorzusehen.

4. Am Standplatz ist eine geeignete und nutzbare Entnahmestelle für Trinkwasser nachzuweisen, hilfsweise ist Tränkwasser guter Qualität in ausreichender Menge (mind. 25 l je Pferd) mitzuführen. Ein Tränkeimer und geeignete Futtermittel – insbesondere Raufutter – in ausreichender Menge und Qualität sind am Pausenplatz nachweislich vorrätig zu halten oder in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.

5. An Tagen, an denen die Tageshöchsttemperatur 25,0 °C erreicht oder überschreitet (meteorologisch-klimatischer Sommertag) sind die Pferde mindestens alle zwei Stunden zu tränken und ggf. zur Kühlung mit Wasser zu besprengen. Erreicht die Lufttemperatur ab 10 Uhr morgens kontinuierlich Werte von über 30 Grad im Schatten, ist spätestens alle zwei Stunden eine Pause von mindestens einer halben Stunde einzulegen. Ein funktionstüchtiges Thermometer ist in dem Pferdefuhrwerk mitzuführen.

### III. Ausrüstungsgegenstände, Kopfstücke, Gebisse, Leinen und Geschirr

1. Die verwendeten Geschirre müssen einen technisch einwandfreien Zustand aufweisen und korrekt an das jeweilige Zugpferd angepasst sein, wobei die Zuglast und die Anspannungsart zu berücksichtigen sind. Als Gebissstücke sind ausschließlich die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) oder gemäß vergleichbarer Vorgaben der Vereinigung Deutscher Freizeitreiter Deutschlands (VFD) zu diesem Zweck zugelassene Fahrgebisse (Doppelringtrense, Post- und Liverpoolkandare) zu verwenden. Dieser Zulassungsanforderung sollten auch die Geschirre entsprechen. Die Anspannung muss gepflegt, zweckmäßig, passend und verkehrssicher sein. Nicht zugelassen sind jegliche Veränderungen am Geschirr, die eine Hebelwirkung auf Leinen oder Gebisse haben, sowie unerlaubte Hilfsmittel wie Ohrenstöpsel, Zungenbänder oder die Sicht zu stark einengende Scheuklappen. Die Art der Anspannung muss zum verwendeten Wagen passen.

2. Vor der Ausfahrt sind Kopfstücke, Gebisse, Leinen, Geschirr und Stränge auf Verschmutzungen, Beschädigungen und passgenauen Sitz am Pferd zu überprüfen. Das gilt insbesondere für den Sitz ggf. verwendeter Scheuklappen und Kummets.

### IV. Fahrer / Fahrerinnen:

1. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Pferdefuhrwerks verfügen. Entsprechende Kenntnisse oder Fähigkeiten können nachgewiesen werden durch Vorlage

- eines Kutschenführerscheins B (Gewerbe) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN),
- eines VFD Gewerblichen Gespannführerscheins,
- eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse 4 (FA 4) - Ein- oder 2-Spänner
- eines Deutschen Fahrabzeichens (DFA) Klasse 3 (FA 3) - Vierspänner) oder
- eines Nachweises über eine erfolgreich abgelegte andere gleichwertige Fahrprüfung.

Der Nachweis über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten sollte regelmäßig, mindestens alle fünf Jahren, über Fortbildungen bestätigt bzw. verlängert werden. Der Sachkundenachweis oder eine beglaubigte Kopie ist vom Fahrer bzw. von der Fahrerinnen mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.

2. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen und Beifahrer/Beifahrerinnen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Es dürfen nur Fahrer/Fahrerinnen eingesetzt werden, die über eine im Inland gültige Fahrerlaubnis gemäß § 6 der Fahrerlaubnis-Verordnung verfügen, die zum Führen von vierrädrigen Kraftfahrzeugen berechtigt. Der Führerschein ist vom Fahrer bzw. von der FahrerIn mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
4. Ein pferdeerfahrener Beifahrer bzw. eine pferdeerfahrene Beifahrerin muss das Gespann ständig begleiten. Das Gespann darf während des Einsatzes, einschließlich der Pausen, zu keiner Zeit unbeaufsichtigt bleiben.

#### V. Pferdefuhrwerke (Kutschen / Wagen / Schlitten)

1. Bei der gewerbsmäßigen Beförderung dürfen nur solche Fuhrwerke eingesetzt werden, die den allgemeinen Erfordernissen an die Betriebssicherheit genügen. Fuhrwerke umfassen alle mit Rädern oder mit Kufen versehene Fahrzeuge (wie insbesondere Kutschen, Wagen, Karren, Anhänger und Schlitten).
2. Angaben zur höchstzulässigen Fahrgastsitzplatzzahl bzw. zum höchstzulässigen Ladegewicht für das Pferdefuhrwerk aus auf der Grundlage der geltenden Rechtslage durchgeführten technischen Sicherheitsprüfungen sind im Fahrtenbuch einzutragen. Der entsprechende Prüfbericht ist mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung vorzuzeigen.
3. Bei Fahrzeugen, die bauartbedingt keine Schwebedeichsel aufweisen, ist bei Verwendung von Sielengeschrirren ein mit dem Halsriemen verbundener Halskoppelriemen vorzusehen, damit die Pferde das Deichselgewicht besser tragen können.

#### VI. Dokumentation:

1. Die Erlaubnis gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 c) TierSchG oder eine beglaubigte Kopie davon ist mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
2. Als Identifikationsnachweise für die Pferde gelten die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung in der jeweils gültigen Fassung; z.Zt. sind danach die Equidenpässe oder beglaubigte Kopien der Equidenpässe mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen.
3. Ein Fahrtenbuch ist anzulegen, welches mindestens die Angaben des Musters in Anlage 1 enthält.
4. Vor der Ausfahrt ist im Fahrtenbuch die Überprüfung der kompletten Ausrüstung und Anspannung zu dokumentieren.
5. Das aktuell geführte Fahrtenbuch ist im Pferdefuhrwerk mitzuführen und der zuständigen Veterinär- bzw. Ordnungsbehörde im Bereich der Verkehrsüberwachung auf Verlangen vorzulegen. Es ist fälschungssicher in gebundener Form und mit durchnummerierten Seiten zu führen. Schwere Verstöße gegen oder die mehrfache Nichtbeachtung von Vorgaben der Kutschenleitlinien können zum Entzug der Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 c) TierSchG durch die zuständige Behörde führen.

#### VII. Hinweise

In die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG sollten folgende Hinweise aufgenommen werden:

1. Das gewerbsmäßige Unterhalten eines Fahrbetriebes mit von Tieren gezogenen Fuhrwerken ist eine anzeigepflichtige Gewerbeausübung i.S. des § 14 der Gewerbeordnung. Ein Verstoß gegen eine gemäß § 11 Abs. 2 a Satz 1 TierSchG in der bis zum 13.7.2013 geltenden Fassung i.V.m. § 21 Abs. 5

TierSchG in der derzeit geltenden Fassung verfügte Auflage kann zur Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit führen. Ebenso kann das Nichtfortbestehen der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. c TierSchG zur Gewerbeuntersagung führen.

2. Die Ahndung von Verstößen gegen Vorschriften der StVZO und der StVO beim Betrieb eines Fuhrwerks mit Zugtieren bleibt unberührt.

3. Anerkannte Regeln der Technik ergeben sich u.a. aus dem Loseblattwerk „Sicherheit und Unfallverhütung im Straßenverkehr – Gespannfuhrwerke und Reiter – “ sowie dem „Prüfbuch für Pferdefuhrwerke von der Deutschen Verkehrswacht“. Sie ergeben sich ferner aus den „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge“ der FN, 4. überarbeitete Auflage, März 2007.

#### VIII. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

gez. i. V. Dr. Jürgen Sommerhäuser

